

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Elmenhorst

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, Seite 72), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. 2012, Seite 740) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst vom 05.12.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Elmenhorst vom 03.04.2009 erlassen:

I. Änderungen

a) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die das Dorf versorgende Wasserversorgungsanlage

1. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.
2. Die Grundgebühr beträgt je Wohnung 2,71 Euro monatlich.
3. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich wie folgt:
 - a) für die Verbrauchsmenge je Wohneinheit
bis 300 m³ jährlich je m³ 0,72 Euro
 - b) für die Verbrauchsmenge je Wohneinheit
über 300 m³ jährlich je m³ 0,53 Euro
 - c) Bauwasser pauschal pro Jahr 24,30 Euro“

b) § 10 erhält folgende Fassung

„§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die das Gewerbegebiet Lanken und das Gut Lanken versorgende Wasserversorgungsanlage

1. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.
2. Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 4,00 Euro/Monat.
3. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 1,42 Euro je Kubikmeter.“

b) Es wird ein neuer § 17 eingefügt

**„§ 17
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

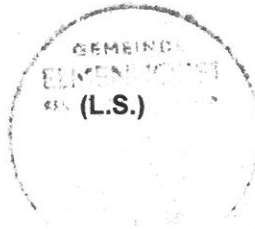
II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Elmenhorst, den 23.12.2013



- Bürgermeister -



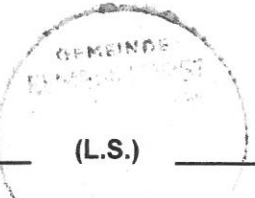
Ausgehängt am:

23.12.13

(L.S.)



- Bürgermeister -



Abzunehmen am:

31.12.13

Abgenommen am:

20.01.14

(L.S.)



- Bürgermeister -

